

Aus denselben Gründen kann dieser Förderzins auch nicht in der Weise verwertet werden, daß das Verhältnis, in welchem er zu dem erzielten Reingewinn des Kaliwerkes stand, auf die zu ermittelnde Entschädigung und den vom stillgelegten Werke etwa noch erzielten Reingewinn zu übertragen wäre. Denn der frühere Reingewinn war vom Umfang und von der Art der Förderung, die wiederum die Höhe des Förderzinses bestimmten, abhängig. Ferner war das Verhältnis zwischen Förderzins und Reingewinn ein rein rechnerisches, denn rechtlich war der Förderzins unabhängig von der Erzielung eines Reingewinns. Der Prozentsatz des von einem Doppelzentner Rohsalz zu zahlenden Förderzinses, bezogen auf den Reingewinn, der auf den Doppelzentner entfällt, stieg bei sinkendem und fiel bei steigendem Reingewinn. Die rein rechnerische Beziehung zwischen Förderzins und Reingewinn ist daher auch aus diesem Grunde bei der Bemessung der Entschädigung nicht zu verwerten. Von derselben Art und daher hier nicht zu verwerten ist auch die Beziehung des Förderzinses zum Rohertrag oder Verkaufspreis, der mit der geförderten Menge erzielt wird. Der erwähnte Prozentsatz erhöht sich auch hier bei sinkendem und fällt bei steigendem Verkaufspreis, da die vom Doppelzentner zu entrichtende Abgabe unverändert bleibt.

Man wird von der Tatsache ausgehen müssen, daß die Stilllegung eine Folge nicht genügender Wirtschaftlichkeit des Betriebes ist und den Verlust des investierten Kapitals nach sich zieht. Wenn der Unternehmer nach dem Ablauf der Stilllegungsfrist bei günstigen Verhältnissen den Betrieb wieder aufnehmen will, wird er neue Anlagen errichten müssen. Verzichtet er aber in diesem Fall auf die Erneuerung des Betriebes, so steht es den Grundbesitzern frei, die ihnen verbliebene Substanz durch den Abschluß anderer Verträge zu verwerten. Die dem Unternehmer gewährte Entschädigung soll nach der Absicht des Gesetzes in erster Linie zum Ausgleich des Kapitalverlustes dienen und ihm demzufolge auch, da der Verlust nicht durch eine einmalige Zahlung ausgeglichen werden kann, wenn möglich eine gewisse Verzinsung des aufgewendeten erst nach und nach zu ersetzenden Kapitals gewähren. Diese Erwägungen hätten auch die Parteien nach Treu und Glauben in Rücksicht auf die Verkehrssitte einer vertragsmäßigen Regelung zugrunde legen müssen, und sie würden auch eine solche Regelung für notwendig gehalten haben, wenn sie beim Vertragschluß die Entwicklung vorausgesehen hätten. Hiernach wird bei der Bemessung der Entschädigung als deren Voraussetzung zunächst in Betracht zu ziehen sein, ob dem stillgelegten Werke durch die Uebertragung der Beteiligungsziffer unter Zugrundelegung des Verkaufswertes nach Abzug der aufzuwendenden Aufkosten und der Abschreibungen ein Gewinn erwächst. Trifft dieses zu, so ist weiter zu beachten, daß die Grundbesitzer ihre Substanz behalten, deren Verwertung zur Zeit zwar nicht möglich ist, nach Ablauf der Stilllegungsfrist aber noch immer erfolgen könnte, wenn alsdann die Lage günstiger geworden sein sollte. Soweit der Gewinn eine angemessene Verzinsung desjenigen investierten Kapitals darstellt, das nicht sogleich zurückgezahlt, sondern nach und nach durch Abschreibung zu tilgen ist, handelt es sich im Grunde um eine Abwicklung des alten Unternehmens, das in der ursprünglich beabsichtigten Form nicht mehr durchzuführen war. Insoweit findet die eigentliche Nutzung auf Grund der veränderten Verhältnisse noch nicht statt. Dem wird bei der Bemessung der Entschädigung Rechnung zu tragen sein, wie denn